Häusliche Krankenpflege

Häusliche Krankenpflege nach § 27 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) dient dazu, einen Krankenhausaufenthalt zu vermeiden oder zu verkürzen sowie bei schwerer Erkrankung die notwendige Unterstützung sicherzustellen.

1. Welche Leistungen umfasst die häusliche Krankenpflege?

Häusliche Krankenpflege umfasst insbesondere folgende Leistungen:

- **Behandlungspflege** als medizinische Leistung durch Pflegefachkräfte mit Leistungen wie z. B. Verbandwechsel, Wundversorgung, Medikamentengabe, Katheterisierung oder Beatmungspflege.
- **Grundpflege** für die Grundverrichtungen des täglichen Lebens umfasst u. a. Hilfe bei der Nahrungsaufnahme, dem An- und Auskleiden oder der Körperpflege.
- **Hauswirtschaftliche Versorgung** soll dabei helfen, den Haushalt eigenständig zu führen und hilft beim Einkaufen, Kochen oder der Reinigung der Wohnung.

Daneben kann die häusliche Krankenpflege im Bedarfsfall weitere Unterstützung bieten für

- **Verrichtungsbezogene krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen** ergänzen die Grundpflege z.B. wenn Hilfe beim An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen notwendig ist.
- **Ambulante psychiatrische Krankenpflege** soll psychisch kranken Menschen bei der Bewältigung von Krisensituationen helfen und die Pflegeakzeptanz erhöhen.
- **Ambulante Palliativversorgung** zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in ihrer gewohnten häuslichen Umgebung.
  Bei besonders aufwändiger Versorgung bei nicht heilbarer, fortgeschrittener Erkrankung und begrenzter Lebenserwartung soll stattdessen eine spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) helfen (§ 40 BBhV). Falls Sie diese in Anspruch nehmen oder weitere Informationen erhalten möchten, dann kontaktieren Sie uns bitte.

2. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Häusliche Krankenpflege ist nur nach ärztlicher Bescheinigung beihilfefähig. Die **ärztliche Verordnung** muss Angaben über die Leistungsarten der häuslichen Krankenpflege, deren Dauer und die tägliche Stundenzahl der jeweiligen Leistungen enthalten.

Voraussetzung ist, dass die häusliche Krankenpflege weder von der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person noch von einer anderen im Haushalt lebenden Person durchgeführt werden kann.

Die häusliche Krankenpflege muss **im eigenen Haushalt oder an einem anderen geeigneten Ort** erbracht werden. Andere geeignete Orte können z. B. die Schule oder ein betreutes Wohnen sein, wo sich die zu pflegende Person regelmäßig aufhält.

3. Wie lange kann häusliche Krankenpflege gewährt werden?

Grundsätzlich darf die häusliche Krankenpflege als Krankenhausvermeidungspflege oder als Unterstützungspflege nicht länger als **4 Wochen** dauern.

In Ausnahmefällen können die Aufwendungen für die häusliche Krankenpflege für einen längeren Zeitraum anerkannt werden, wenn eine ärztliche Bescheinigung darüber vorgelegt wird, dass häusliche Krankenpflege über einen längeren Zeitraum notwendig ist.

Zur Sicherstellung der ärztlichen Behandlung gilt für die Behandlungspflege die Begrenzung auf 4 Wochen nicht.

4. Was ist bei dauernder Pflegebedürftigkeit zu beachten?

Bei dauernder Pflegebedürftigkeit im Pflegegrad 2 bis 5 werden die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung als Pflegeleistung von der Pflegeversicherung und der Beihilfe getragen. Nur die Kosten für die Behandlungspflege werden weiterhin im Rahmen der häuslichen Krankenpflege erstattet.

Für die zusätzliche Behandlungspflege neben bewilligten Pflegeleistungen bei Pflegebedürftigkeit ist eine ärztliche Verordnung notwendig.

5. Welche Aufwendungen werden erstattet?

Aufwendungen für die häusliche Krankenpflege sind bis zur Höhe des tariflichen oder ortsüblichen Entgelts einer Pflegekraft oder eines Pflegedienstes der öffentlichen oder freigemeinnützigen Träger beihilfefähig. Der Pflegedienst soll die Ortsüblichkeit der abgerechneten Sätze bestätigen.

6. Was ist, wenn Angehörige die häusliche Krankenpflege übernehmen?

Wird häusliche Krankenpflege durch die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin, den Lebenspartner, die Eltern oder die Kinder der gepflegten Person durchgeführt,

sind nur beihilfefähig:

- Aufwendungen für Fahrtkosten der die häusliche Krankenpflege durchführenden Person und
- eine an die die häusliche Krankenpflege durchführende Person gezahlte Vergütung bis zur Höhe der infolge der häuslichen Krankenpflege ausgefallenen Arbeitseinkünfte.

7. Fallen Eigenbehalte bei häuslicher Krankenpflege an?

Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich bei häuslicher Krankenpflege um 10 Prozent der Kosten für die ersten 28 Tage der Inanspruchnahme im Kalenderjahr, außerdem um weitere 10 Euro je ärztlicher Verordnung. Dies gilt nicht für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter den bekannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Antragsformulare und Informationen zum Beihilferecht finden Sie unter anderem auf unserer Internetseite:

www.kvsa-magdeburg.de/beihilfe

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
- Beihilfeumlagekasse -

Allgemeiner Hinweis: Aufbau und Inhalt des Merkblattes orientiert sich an den einschlägigen Merkblättern und veröffentlichten Informationen des Bundesverwaltungsamtes [BVA-Merkblätter (bund.de)] unter Berücksichtigung der in Sachsen-Anhalt einschlägigen landesrechtlichen Regelungen.